

Vorschlag für

Dienstanweisung zur Behindertenfreundlichkeitsprüfung

1. Präambel

Mit dem Prüfverfahren „Behindertenfreundlichkeit“ sollen die Lebenslagen von Menschen mit Behinderungen und im Alter schrittweise verbessert werden und im Sinne des Bundesgleichstellungsgesetzes (BGG) und des Landesgleichstellungsgesetzes (BGStG LSA) die Barrierefreiheit des städtischen Lebensraumes und die soziale Integration der betroffenen Menschen fördern.

Die Stadt soll zu einem Lebensraum gestaltet werden, der lebenswerte Teilhabe und Mitwirkungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen ebenso wie für die immer älter werdende Bevölkerung erschließt. Damit kann Barrierefreiheit zu einem Standortfaktor werden.

Bei allen Planungen, Vorhaben, ordnungspolitischen und organisatorischen Regelungen, sozialen, bildenden und kulturellen Angeboten, Veranstaltungen u.a.m. ist die Stadt Bitterfeld-Wolfen bestrebt, Barrieren jeglicher Art für Menschen mit Behinderungen und im Alter zu vermeiden, Bestehende abzubauen bzw. nicht neu entstehen zu lassen.

Orientierungspunkt für Barrierefreiheit ist damit der § 4 des Bundesgleichstellungsgesetzes:

„Barrierefreiheit sind bauliche Anlagen und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technischen Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.“

Darüber hinaus soll jeder Form von sozialer Benachteiligung oder Ausgrenzung von Menschen mit Behinderungen im Rahmen der kommunalen Verantwortung entgegengewirkt werden.

Im Rahmen der Behindertenfreundlichkeitsprüfung sollen die Betroffenen und ihre Vertretungen bei allen o.g. Maßnahmen und Aufgaben, die ihre spezifischen Bedürfnisse berühren bzw. sich auf ihre Lebenssituation auswirken, unmittelbar bereits im Vorfeld beteiligt werden.

2. Geltungsbereich und Zweck

Jedes Sachgebiet, jeder Fachbereich ist verpflichtet, entsprechend seiner Zuständigkeit das Prüfverfahren zur barrierefreien und behindertenfreundlichen Stadt – die Behindertenfreundlichkeitsprüfung – anzuwenden.

Das Ziel und die Kriterien der Behindertenfreundlichkeitsprüfung sind bei der Vorbereitung von Maßnahmen, Vorhaben bzw. bei der Erarbeitung von Beschlussvorlagen, Informationen, Stellungnahmen u.ä. zu berücksichtigen.

Das Prüfverfahren ist insbesondere anzuwenden bei:

- mittelfristigen Planungen
- Zielkonzepten, Leitlinien
- Planung von sozialen, kulturellen oder technischer Infrastruktur
- Objektplanungen
- Entgeltsatzungen, Förderrichtlinien

Die im Anhang als Fragebogen dargestellten Kriterien geben Anhaltspunkte zur Einschätzung des Handlungsbedarfes innerhalb ausgewählter Lebensbereiche von Menschen mit

Behinderungen und im Alter. Wenn es sich als erforderlich erweist, sollen weitere Bereiche in die Prüfung einbezogen werden.

3. Zielgruppen

Die Behindertenfreundlichkeitsprüfung ist auf die Anforderungen von Menschen mit Behinderungen und im Alter gerichtet und anzuwenden.

Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelischen Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Die besonders zu beachtenden Belange von Menschen im Alter beziehen sich auf Menschen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben.

Dabei ist die Heterogenität der Zielgruppen hinsichtlich der Art und Schwere der Beeinträchtigung (z.B. körperliche, geistige und seelische Behinderung, Sinnesbehinderung, chronische Erkrankungen), ihre Altersdifferenzierung sowie die geschlechtsspezifisch verschiedenen Lebenslagen von Frauen und Männern zu berücksichtigen.

4. Verfahren

Die Behindertenfreundlichkeitsprüfung ist Bestandteil des Mitzeichnungsverfahrens von Beschlussvorlagen, Informationen und Stellungnahmen der Verwaltung im Sitzungsdienst des Stadtrates. Sie ist auch bei weiteren zweckentsprechenden Vorhaben der Stadt inhaltlich anzuwenden.

Die Kriterien sind auf ihre Relevanz durch Sach- bzw. Fachgebiete zu prüfen und durch Ankreuzen zu bewerten. Das abschließende Prüfergebnis ist zu formulieren und durch den Prüfer gegenzuzeichnen.

Der Stadtrat ist vom Endergebnis des Prüfverfahrens und eventuell notwendigen Maßnahmen zu unterrichten.

Die Behindertenfreundlichkeitsprüfung ist der regelmäßigen (mindestens einmal im Jahr) Berichterstattung im Stadtrat unterworfen.

5. In-Kraft- Treten